Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 40

Artikel: Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

selbst zu sehen vermag! Geschriebenes Versahren tritt uns eben anschaulicher vor Augen als bloß gedachtes und gesprochenes, und gerade so gut, wie manche geschriebene Lektion in der Ausführung sich als unpraktisch erweist, ebenso gut zeigte umgekehrt wieder manche mündliche Lektion, wenn sie hinter uns von jemanden nachstenographiert würde, große Lückenhaftigkeit und Verstöße gegen die Didaktik. — üb—



Bur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Tuzern.

(Fortsetzung.)

Slarus. Alte oder invalide Lehrer erhalten je nach der Jahl der Nienstsiahre eine Pension dis auf Fr. 600. Jur Alters, Witwen- und Waisenverssorgung besteht außerdem eine obligatorische Kasse, bei der jedes Mitglied 35 Jahresbeiträge von Fr. 30 einzahlt. Der Staat trägt gegenwärtig jährlich Fr. 2000 bei. Jedes noch im aktiven Schuldienst stehende Mitglied erhält vom 60. Jahre an Fr. 100 jährlich. Aus den übrigen Erträgnissen erhalten alte oder invalide Lehrer Fr. 400, Witwen Fr. 200, Witwen mit Kindern dis Fr. 480 per Jahr.

Zug. An Stelle ber Ruhegehalte macht ber Staat jedem Lehrer jährlich eine Spareinlage von Fr. 150. Das Rapital wird im Alters., Invaliditäts. oder Todesfall dem Lehrer oder seinen Erben ausgerichtet. An die obligotorische Alters., Witwen- und Waisenkasse trägt der Staat Fr. 100, jede Gemeinde und jeder Lehrer je Fr. 25 per Jahr bei, der Staat überdies jährlich Fr. 1500 zur Aeufnung des Deckungskapitals. Im Alters. oder Invaliditätsfall (schon vom 5. Dienstjahre an) erhält jeder Versicherte Fr. 600 per Jahr, jede Witwe Fr. 250 und, wenn Kinder da sind, Fr. 100--350, je nach der Zahl der Kinder.

Freiburg. Rubegehalte werden aus den Erträgnissen der Alterstasse ausgerichtet, die für jedes weltliche Mitglied der Lehrerschaft obligatorisch ist. Beitrag (je nach dem Rechnungsergebnis) Fr. 30—40, während 25 Jahren zu zahlen. Der Staat trägt gleich viel bei, überdies kann ein Teil der Bundessubbention dafür verwendet werden. Ruhegehalt bei 25—30 Dienstjahren Fr. 300, vom 31. Jahre an Fr. 500. Wenn vor dem 25. Dienstjahre Invalidität eintritt, so erhält das Mitglied die Hälfte der Einzahlung zurück. Im Todessfalle geht die Pension auf Witwe und Kinder über. Die Witwe ohne Kinder erhält die Hälfte.

Solothurn. Ruhegehalte werden ausgerichtet aus den Erträgnisseu der obligatorischen Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse, genannt Rothstiftung. Staatlicher Beitrag an dieselbe: Fr. 3000 per Jahr und jeweilen 1/s ter Bundessubvention. Beitrag der Lehrer 5%, der Lehrerinnen 4% der Gesamtbesoldung. Pensionsberechtigung vom 5. Dienstiahre an 20% der Besoldung, ansteigend dis auf 50%, je nach den Dienstjahren. Die Witwe erhält die Hälfte der Pension des verstorbenen Mannes, ein Kind 1/10.

Baselstadt. Jeder Lehrer hat vom 10. Dienstjahre an im Invaliditätssalle die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes, 2% der Besoldung mal Anzahl der Dienstjahre. Gine Witwen- und Waisentasse der Stadt Basel ist freiwilliger, privater Natur. Witwen und Waisen erhalten dort Fr. 360 ober 720 per Jahr, je nachdem, ob einsache oder doppelte Versicherung vorliegt. Einssacher Jahresbeitrag Fr. 50, doppelter Fr. 100. Die Kasse erhält keinen Staatssbeitrag.

Baselland. Eine Pension ist nicht gesetzlich fixiert. Die Regierung entscheibet von Fall zu Fall und gewährt Altersgehalte je nach Vermögen und Dienstalter. Einzelne Gemeinden gewähren auch Pensionen. Aus der obligatorischen Witwen- und Waisenkasse erhält jeder Lehrer, der wegen Alter (vom 60. Jahr an) oder Invalidität zurücktritt, eine Pension von Fr. 300. Eine Witwe mit oder ohne Kinder erhält Fr. 225, die Vollwaisen erhalten zusammen Fr. 225. Der Staat trägt an die Kasse Fr. 4000 jährlich bei, die Lehrer mindesstens Fr. 25, je nach dem Zivilstand, dem Eintrittsalter 20.

Schaffhausen. Staatliche Pensionen (in der Regel im Betrage von Fr. 600) werden nur an diejenigen Lehrfräste ausgerichtet, die der im Jahre 1894 gegründeten obligatorischen Pensionstasse wegen vorgerücktem Alter nicht mehr beitreten konnten. An diese Kasse gewährt der Staat Beiträge von Fr. 5000 und Fr. 4000—5000 aus der Bundessubvention. Beitrag der Lehrer Fr. 50. Pension für Lehrer nach dem 65. Jahr Fr. 800, für Lehrerinnen nach dem 55. Jahr Fr. 700. Wenn die Invalidität vorher eintritt, so sindet in der Aussrichtung des Ruhegehaltes eine Stala Anwendung, nach welcher vom 40. Diensteinhre weg für jedes Altersjahr Fr. 20 zugeseht werden, bei Fr. 300 beginnend. Die Witwenpension beträgt Fr. 240, die Waisenpension Fr. 25 per Kind, ganz verwaiste erhalten Fr. 50.

Appenzell A.-Rh. Ruhegehalte werden ausgerichtet aus der obligatorischen Lehrerpensionskasse. Staat, Gemeinde und Lehrerschaft tragen per Schulstelle je Fr. 40 bei; die Gemeinden übernehmen meistens auch den Beitrag der Lehrerschaft. Im Altersfall (nach dem 60. Altersjahre) oder bei Invalidität wird eine Pension von Fr. 600 ausgerichtet; wenn die Invalidität vor dem 15. Dienstjahr eintritt, Fr. 500. Die Witwenpension beträgt Fr. 400, wenn Rinder da sind, und Fr. 200, wenn die Witwe ohne Rinder ist. Aus der Bundessubvention werden zu den Alterspensionen Fr. 400 Zulage gegeben, womit die Pension auf Fr. 1000 erhöht wird. Sebenso werden die Invaliditätspensionen auf Fr. 700 (eventuell Fr. 1000 im Bedürfnissalle) und die Witwenpensionen auf Fr. 500 (Fr. 250 ohne Kinder) erhöht.

appenzell 3.-24h. Eine staatliche Pensionierung besteht nicht. Ruhegegehalte werben aus der obligatorischen Alters, Witwen- und Waisenkasse aus gerichtet. Staatsbeitrag: jährlich Fr. 300 + Fr. 200 aus der Bundessubvention. Die Gemeinden zahlen gelegentliche freiwillige Beiträge an die Kasse. Beitrag der Mitglieder: 2% des Gehaltes dis auf Fr. 1000, 1% für jedes weitere Fr. 100, Alters- und Invalidenpension Fr. 200 nach 10 Tienstjahren, für jedes weitere Dienstjahr Fr 10 mehr (z. B. bei 40 Dienstjahren Fr. 500). Witwen erhalten die Hälfte der Pension des verstorbenen Mannes, Waisen je Fr. 40, Doppelweisen Fr. 60.

St. Sallen. Oblagatorische Unterstützungskasse. Beitrag des Staates: Fr. 30 per Lehrstelle und 20 % der Bundessubvention. Die Gemeinden zahlen Fr. 50 Jahresbeitrag per Mitglied und jedes Mitglied einen Personalbeitrag von Fr. 40. Die Beiträge der Lehrerschaft werden von vielen Gemeinden der zahlt. Alterspension (für Lehrer nach dem 65., für Lehrerinnen nach dem 60. Altersjahre): Fr. 1000. Invalidenpension: von 5—20 Dienstjahren Fr. 40 für jedes Dienstjahr dis auf 800—1000. Witwen Fr. 200—250, je nach den Dienstjahren des Mannes, Kinder je Fr. 100 bis auf Fr. 500 für 5 oder mehr Kinder; bei ganz verwaisten Kindern doppelte Ansätze, Maximum Fr. 750.

(Fortjetung folgt.)

Jehrerexerzitien - Feldkirdz.